

Übersicht COVID-19-Förderungen für Unternehmen in Österreich

(Stand: 16. April 2020, Quelle: BMF)

Förderung	I. Soforthilfe		II. Corona-Hilfsfonds		III. Steuerbegünstigungen und Herabsetzung der Vorauszahlungen	IV. Kreditgarantien und Haftungen
	Kurzarbeit	Härtefallfonds	Garantien	Zuschüsse		ÖKB-Rahmen
Volumen	5 Mrd	2 Mrd	15 Mrd		10 Mrd	2 Mrd
Fördergrenze	Kurzarbeit kann für einen Zeitraum von drei Monaten vereinbart werden, bei Bedarf 3 Monate Verlängerung möglich. Corona Kurzarbeit ist zunächst bis 30.9.2020 befristet	Phase I: EUR 1.000 Phase II: EUR 6.000; anteiliger Verdienstentgang	max 3 Monatsumsätze oder EUR 120 Mio pro Unternehmen	max EUR 90 Mio pro Unternehmen		Kredithöhe bis zu 10% des letztjährigen Exportumsatzes; max EUR 60 Mio pro Unternehmen
Zielgruppe	Arbeitgeber	Ein-Personen-Unternehmen, Kleinunternehmen mit bis zu 9 Mitarbeitern, neue Selbständige, freie Dienstnehmer, Non-Profit-Organisationen und landwirtschaftliche Betriebe	Unternehmen	Nichtbanken, Nichtversicherungen		Exportunternehmen (Großunternehmen und KMU)
Voraussetzungen/Bedingungen	vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten	Phase II: Im Gegensatz zu Phase I entfallen sowohl die Verdienst-Obergrenze als auch die -Untergrenze als Eintrittskriterium		Umsatzausfall durch Corona > 40% in 2020	Voraussetzung für die Anwendung der Maßnahmen ist die Glaubhaftmachung des Liquiditätsengpasses durch COVID-19 (zB hohe Stornierungen, Ausfall von Veranstaltungen oder Lieferketten, Ertragseinbruch)	Standort und Betriebstätigkeit in Österreich
	Reduktion der Arbeitszeit um mindestens 10% und maximal 90%	Phase II: Nachweis der Selbstständigkeit durch SV-Anmeldung und im letztverfügbaren Steuerbescheid müssen Einkünfte aus Selbstständigkeit deklariert sein	Sitz & operativer Betrieb & Liquiditätsbedarf in Österreich	Sitz & operativer Betrieb & Fixkosten müssen in Österreich angefallen sein		österreichische Wertschöpfung von mind 25%
	Arbeitnehmer erhalten vom Arbeitgeber ca 80% – 90% des bisherigen Nettoentgelts. SV-Beiträge sowie Sonderzahlungen sind auf Basis des Entgelts vor Kurzarbeit zu zahlen	Phase II: Jungunternehmer (Gründung zwischen 1.1.2020 und 15.3.2020) sind ebenfalls förderberechtigt	keine Umschuldungen	Unternehmen muss vor Corona „gesund“ gewesen sein		wirtschaftlich gesund, Bonitätseinschätzung auf Basis eines Moody's Credit Rating Models (Basis GB 2019)
	Pflicht zur Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes für die Dauer der Kurzarbeit und ein Monat danach	Nebeneinkünfte unter Anrechnung möglich		Unternehmen, die Mitarbeiter gekündigt haben und mit mehr als 250 Mitarbeitern sind ausgenommen		
Abschluss einer Sozialpartnervereinbarung (WK/Gewerkschaft) mit Zustimmung des Betriebsrates, in betriebsratslosen Betrieben: Zustimmung der Arbeitnehmer		Keine Gewinn- und Dividendenzahlungen von 16.3.2020 bis 16.3.2021 und Bonus des Vorstandes/ Geschäftsführer <= 50% des Vorjahres-Bonus	Zumutbare Maßnahmen zur Fixkostenreduzierung & Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen sind von den Unternehmen durchzuführen und ggf nachzuweisen			

Förderung	I. Soforthilfe		II. Corona-Hilfsfonds		III. Steuerbegünstigungen und Herabsetzung der Vorauszahlungen	IV. Kreditgarantien und Haftungen
	Kurzarbeit	Härtefallfonds	Garantien	Zuschüsse		ÖKB-Rahmen
Förderungshöhe	AMS ersetzt mit festgelegten Pauschalsätzen die Kosten für die Ausfallstunden. In den Pauschalsätzen sind die anteiligen Sonderzahlungen im Ausmaß eines Sechstels, die anteiligen Beiträge zur Sozialversicherung (bezogen auf aus Entgelt vor Einführung der Kurzarbeit) und die sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben enthalten. Für Einkommensanteile über EUR 5.370 gebührt keine Beihilfe	Phase I: EUR 1.000	Kredit der Hausbank 100%, Republik garantiert für max. 90% für max 5 Jahre (ggf Verlängerung um weitere 5 Jahre) 100% Garantiehöhe bei KMU möglich bis zu einem Wert von 500.000 EUR	Fixkostenzuschuss gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall, wenn diese binnen 3 Monaten EUR 2.000 übersteigt bei Umsatzausfall 40%–60%: 25% Ersatzleistung bei Umsatzausfall 60%–80%: 50% Ersatzleistung bei Umsatzausfall 80%–100%: 75% Ersatzleistung	Herabsetzung der Einkommens- & Körperschaftsteuervorauszahlungen auf 0; Nichtfestsetzung von Anspruchs- und Stundungszinsen, Säumniszuschlägen, Verspätungszuschlägen (auch Zoll)	Garantiehöhe 50% bis 70%, abhängig von der Bonität des antragstellenden Unternehmens
	Keine Förderung für Zeiten in denen Urlaub / Zeitausgleich verbraucht wird	Phase II: Der Verdienstentgang aus dem aktuellen „COVID-Monat“ (z.B. 16.3. bis 15.4.) im Vergleich zum Einkommen ALT wird mit bis zu 80%–90% ersetzt und mit EUR 2.000 pro Monat für maximal 3 Monate gedeckelt		Fixkosten = nicht vermeidbare & nicht stundbare Kosten wie Miete, Versicherung, Strom etc und auch Wertverlust verderblicher Ware und Unternehmerlohn bis EUR 2000 pro Monat	Gebührenbefreiung; Steuerfreiheit von Zuschüssen (zusammenhängende Aufwendungen ggf nicht abzugsfähig)	
					Stundung von Abgaben bis 30.9.2020; Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen 2018 werden ausgesetzt, für 2019 bis 31.8.2019 erstreckt	
Verfahren / Antrag	Antragstellung mit Sozialpartnervereinbarung beim AMS	Phase I: ab 27.3.2020, Abwicklung über WKO	Anmeldung über die Hausbank, Weiterl. an OeKB, ÖHT oder AWS. Garantie wird dann von der COFAG gewährt.	Anmeldung beim AWS online, mit Bestätigung des StB/WP, Auszahlung über die Hausbank nach dem Ende des Wirtschaftsjahres 2020	Anträge über FinanzOnline; Erfassung von Steuerbefreiung in den Abgabenerklärungen	Antragstellung über die finanzierende Bank
		Phase II: ab 20.4.2020	Antrag ab 8.4.2020, Dauer der Bearbeitung max 7 Tage	Antrag ab Anfang Mai möglich		Antrag mit Zusatz „COVID-19-Hilfe“
				Zuschuss ist nicht zu versteuern, aber bei den Betriebsausgaben zu kürzen		
Kosten / Zinsen	Nicht durch die Kurzarbeitsbeihilfe abgedeckte Dienstgeberkosten (insbesondere bei Gehältern über der maximalen Förderungshöhe)	Phase I: Null Phase II: Null	Max 1,0% Zinsen und zwischen 0,25% und 2,0% Garantieentgelt	Null		Wechselbürgschaftsentgelt 0,3% pa (Risiko der Hausbank) sowie 0,6% p.a (Risiko Bund). Der aktuelle Zinssatz der KRR (Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen) ist derzeit 0,5%.

Hinweise: Zusätzlich gibt es EUR 1 Mrd Soforthilfe für Produkte wie Schutzanzüge, Atemmasken und Schnelltests und EUR 9 Mrd für Kreditgarantien und Haftungen, wobei die genaue Ausgestaltung derzeit noch nicht bekannt ist. Darüber hinaus gibt es lokale oder branchenbezogene Förderungen.